

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		GR 30/23			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		08.05.2023			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Lobejäger							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Verkehrssituation „Industriegebiet Schleifweg III,, Straßenzustand des Wendehammers in der Verlängerung Heinkelstraße (Planstraße II)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt aus dem Jahr 2006, sowie zuvor schon, ist der Bereich des Industriegebiets Schleifweg III (Gesamtfläche) als künftige industriell nutzbare Fläche/Industriegebietserweiterungsfläche ausgewiesen.

Im Vorgriff auf die Gesamtandienung der Heinkelstraße an die L67 gem. Regionalplanausweisung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden wurde im Zuge der Industrieansiedelung L'Oréal die Industrieerweiterungsfläche mit den Planstraßen I und II erschlossen und dabei in Verlängerung der Heinkelstraße (Planstraße II) als Provisorium die Wendemöglichkeit ausgebaut. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan die Schaffung von Planungsrecht für eine verlängerte Trassenführung bis zur Gemarkungsgrenze Muggensturm/Malsch vor.

Sobald eine Straße im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans ausgewiesen und die Erschließung fertiggestellt wurde, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen. Dies ist so erfolgt.

Mittelfristig soll die Straße markierungsübergreifend bis zum Kreisverkehr an die L67 fortgeführt werden. Stand heute steht für die geplante Verbindung zur L67 noch immer kein zeitlicher Horizont fest, jedoch hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass der provisorische Ausbau im Bereich des Wendehammers den Belastungen durch starken LKW-Verkehr kaum standhält. Da aktuell die Planstraße II (Heinkelstraße) auch als Parkfläche insbesondere durch LKW stark frequentiert ist, kommt es im Bereich des nur provisorisch ausgebauten Wendehammers zu Abplatzungen im Übergang des Asphalt zur Schotterschicht sowie zu Zerstörungen der parallel verlaufenden Randeinfassungen. Weitere Probleme entstehen dadurch, dass dieser Bereich als Rastplatz von den LKW Fahren genutzt wird, obwohl die notwendige Infrastruktur fehlt. Hierüber wurde im Gemeinderat schon mehrfach diskutiert.

Die Gemeinde Muggensturm ist gem. § 44 StrG Baulastträger der Straße und somit für den Straßenzustand (auch haftungsrechtlich) verantwortlich.

In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises nach § 45 Abs. 1 StVO (Parallelzuständigkeit) wurde die Straße im Januar 2023 nach § 45 Abs. 2 der StVO durch die Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde zur Verhinderung von Personen- und Sachschäden vorübergehend nur für Land- und Forstbetrieb freigegeben. Diese Regelung dient jedoch nur der Gefahrenabwehr, d.h. die Beschränkungen sind lediglich **situationsbezogen** und tragen daher regelmäßig keine dauerhafte Anordnung. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kann eine Sperrung der Straße nur mit der Benennung eines zeitliche Horizontes stattfinden. Dies bedeutet, dass wir zur Instandhaltung verpflichtet sind.

Von Seiten des Landratsamtes Rastatt als untere Straßenverkehrsbehörde wurde ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nur eine kurzfristige Lösung bis zur Wiederherstellung des Straßenzustandes sein darf und wird.

Eine **dauerhafte Beschränkung** des Verkehrs nach § 45 Abs. 2 der StVO durch die Gemeinde Muggensturm als Träger der Straßenbaulast kommt – wie bereits bei der Verkehrsschau am

01.12.2021 festgestellt und vom Leiter des Straßenverkehrsamtes im Januar dieses Jahres nochmals bestätigt – nicht in Betracht, da diese der Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße dienen soll, die Schäden jedoch auf den Ausbauzustand der Straße zurückzuführen sind. Somit obliegt es der Gemeinde, um Schäden an der Straße zu vermeiden, einen Straßenzustand herzustellen, der für die ausgewiesene Nutzung geeignet ist.

Gem. § 13 Abs. 1 StrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Dieser Gemeingebrauch kann gem. § 14 Abs. 1 StrG von der Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde beschränkt werden, wenn dies zur Durchführung von Straßenbauarbeiten oder wegen des baulichen Zustands zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße notwendig ist. Letzteres kommt, wie oben ausgeführt, nicht zum Tragen. Eine Nutzungseinschränkung kann nur während der Durchführung der Arbeiten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erfolgen.

Dass vorwiegend Fahrzeuge einer nicht ortsansässigen Firma oder anderer in der Planstraße II (Verlängerung Heinkelstraße) abgestellt und auch Fahrerwechsel durchgeführt werden widerspricht nicht dem Gemeingebrauch. Die mit dem Aufenthalt einhergehende Vermüllung, die leider im gesamten Industriegebiet zu beobachten ist, hat ebenfalls keine straßenrechtliche Relevanz.

In der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.03.2023 stellte die MBV durch Gemeinderat Herz den Antrag, die Planstraße II (Heinkelstraße) als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit auszuweisen, da der jetzige Zustand der Straße als gefährlich anzusehen sei. Weiter sprach man sich dagegen aus, die Straße auf Kosten der Gemeinde immer wieder instand zu setzen. Beides ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Mit Verweis auf laufende Gespräche und Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde stellte Hauptamtsleiter Gerstner in der Sitzung vom 13.03.2023 klar, dass eine Beschilderung und damit Nutzungseinschränkung einer für den allgemeinen Verkehr gewidmeten Straße, wie im Antrag der MBV gefordert, von Seiten der Straßenverkehrsbehörde nicht genehmigt werden würde.

Sollte der Gemeinderat dem Antrag der MBV dennoch folgen und diesen beschließen, wäre dieser Beschluss rechtswidrig. Gem. § 43 Abs. 2 GemO muss der Bürgermeister einem rechtswidrigen Beschluss widersprechen. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Sollte sich der Gemeinderat gegen eine Instandsetzung des Wendehammers aussprechen, kann von Seiten des Landratsamtes die Wiederherstellung im Zuge einer Ersatzvornahme gemäß § 25 LVwVG durchgesetzt werden. Als Träger der Straßenbaulast und somit auch haftungsrechtlich für den Zustand der Straße verantwortlich ist die Gemeinde verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen und für die Aufrechterhaltung Sorge zu tragen. Dabei sind geeignete Maßnahmen gegeneinander abzuwägen und das mildeste Mittel zu wählen. Kostenträger ist die Gemeinde.

Die Widmung der Straße als öffentliche Verkehrsfläche ist Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans „IG Schleifweg III“. Eine Nutzungsänderung oder dauerhafte Sperrung könnte nur durch eine Entwidmung der öffentlichen Fläche erreicht werden (Teileinziehung der Widmung: § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG). Voraussetzung für die Entwidmung ist ein Satzungsbeschluss/Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schleifweg III“.

Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen. Für die Einziehung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StrG i. V. m. § 7 Abs. 2 StrG die Straßenbaubehörde (Gemeinde) zuständig.

Bei der Abwägung und Prüfung auf Geeignetheit kann man nur zu dem Schluss kommen, dass die

Entwidmung und Beschilderung mit VZ *Sackgasse ohne Wendemöglichkeit, Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei*, nicht zielführend ist. Die Wahl des geeigneten Mittels muss zweckdienlich sein, um die aktuelle Situation im Bereich der Planstraße II (Heinkelstraße), insbesondere im Wendekreis, zu verbessern. Es muss davon ausgegangen werden, dass mit der vorgenannten Entwidmung und Nutzungseinschränkung nicht nur keine Verbesserung erreicht werden kann, sondern sich die Problematik verschlimmert. Die genannten Verkehrszeichen werden nicht verhindern, dass weiterhin Schwerlastverkehr in die Straße fährt und in der Folge durch Rangieren/Rückwärtsfahren schwere Schäden an dem bereits voll ausgebauten Teilstück der Straße sowie Flurschäden verursacht werden. Da die Maßnahme **nicht geeignet ist**, die problematische Situation in der Planstraße II (Heinkelstraße) zu beheben, sondern eine neue Problemsituation mit u.U. höheren Instandhaltungskosten eröffnet, **ist sie rechtlich nicht zulässig**.

Es kommen deshalb folgende Lösungsmöglichkeiten in Betracht:

1. Wiederherstellung Provisorium des Wendehammers

Sanierung des bereits bestehenden Wendehammers. Hierzu wird in der Mitte des Wendehammers die Mineralbetonschicht um ca. 4 cm abgetragen und eine 4 cm dicke Deckschicht eingebaut. Um die Randbereiche in der Mitte zu schützen, könnten Findlinge (wie am Kreisverkehr Badensee) gesetzt oder ein Erdhügel aufgeschüttet werden. Diese Variante ist deutlich kostengünstiger als ein Vollausbau, jedoch mit häufig wiederkehrenden Instandsetzungsarbeiten verbunden.

Die geschätzten Baukosten liegen bei ca. 15.000 € brutto.

2. Vollausbau des jetzt provisorisch ausgebauten Wendehammers

Bei einem Vollausbau des Wendehammers muss die Fläche komplett ausgekoffert und mit einem tragfähigen Unterbau versehen werden. Hierfür wird ein Mindestaufbau in folgender Form benötigt:

40-50 cm	Unterbau aus Schotter,
10 cm	Asphalt-Tragschicht.
6 cm	Asphalt-Bindeschicht
4 cm	Deckschicht.

Die geschätzten Kosten liegen bei ca. 300.000 € brutto inkl. Baunebenkosten.

Bei einem Vollausbau geht man von einer Lebensdauer von ca. 30 Jahren aus.

Im Hinblick darauf, dass nicht abzusehen ist, wann und ob die Anbindung zur L67 kommen wird, empfiehlt die Gemeindeverwaltung **keinen** Vollausbau des jetzigen provisorischen Teiles der Straße. Bei aktueller Preisinformation lassen 300.000 € eine 20-malige Instandsetzung zu. Unberührt bleibt der spätere Rückbau bei etwaiger Anbindung an die L67.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Instandsetzung weiterhin durch provisorischen Ausbau der Planstraße II.

B-Plan IG Schleifweg III
Flst.-Plan



Planzeichenlegende

- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- Baugrenze
- 0,8 Grundflächenzahl GRZ
- a Abweichende Bauweise
- GH Gebäudehöhe
- I / III Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
- BMZ Baumassenzahl
- öffentliche Strassenverkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen (Verkehrsgrün)
- private Grünflächen (gem. textl. Festsetzungen Ziff. 6+7)
- Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und Versickerung
- Abgrenzung zum Maß der baulichen Nutzung
- Räumlicher Geltungsbereich
- Katasterplan (nachrichtl.)
- Bauvorhaben (nachrichtl.)

Nutzungsschablone (Füllschema)

Art der Nutzung Teilgebiet	maximale Grundflächenzahl GRZ	Art der Nutzung	GRZ
		GI 1	0,8
zul. Bauweise a-abweichend	maximale Baumassenzahl	a	10,0
Vollgeschosse	GH Gebäudehöhe	I	16,0 m
Erdbesch.-Fertigbaubodenhöhe (EFH) als Bezugsfläche (BZH) in Meter über NN		BZH (LNN)	121,3 m

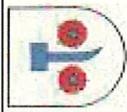
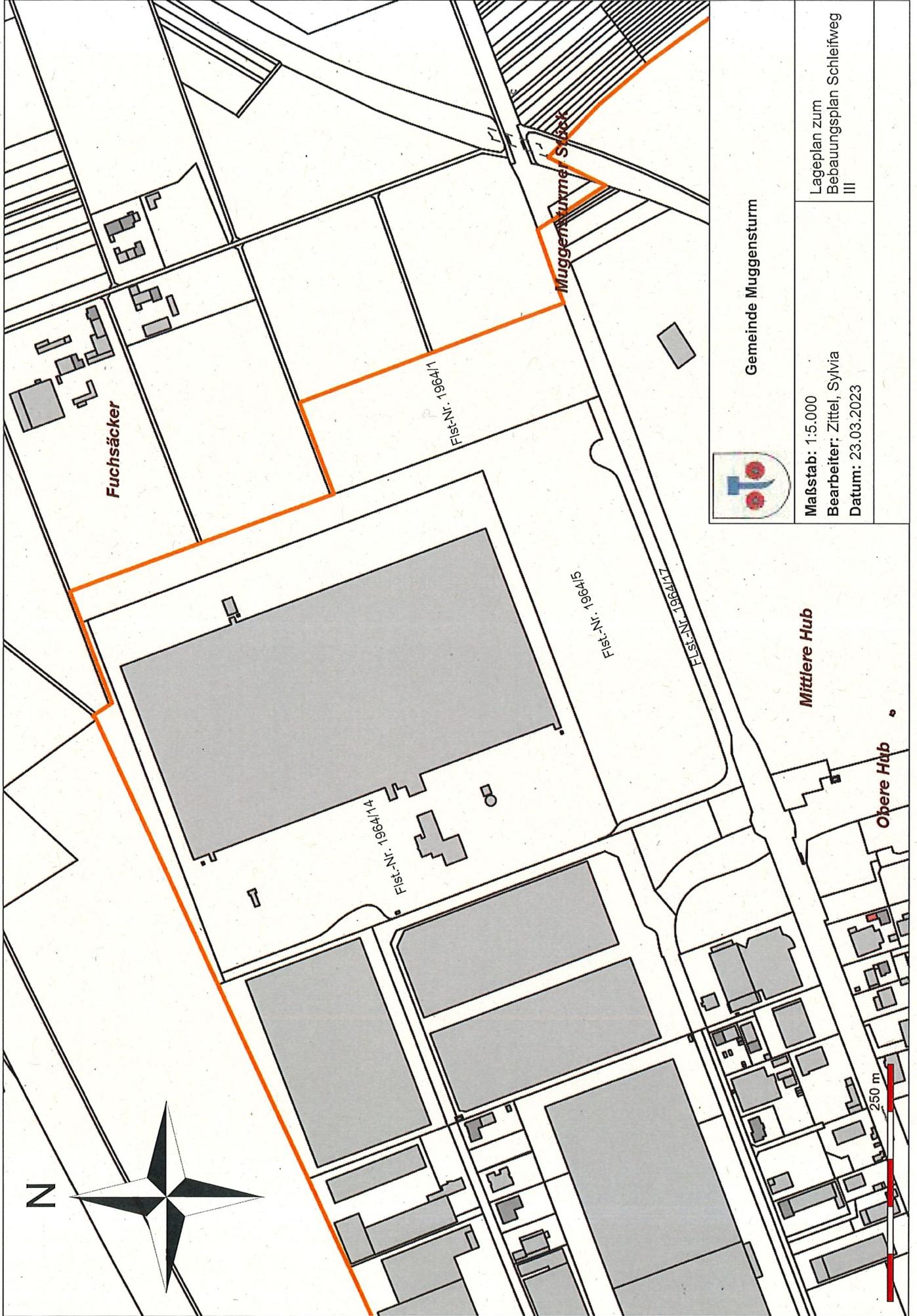
Verfahrensvermerk:

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	03.04.2017
Fürzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	gem. § 3 (1) BauGB	vom	17.04.2017
		bis	18.05.2017
Fürzeitige Beteiligung der Behörden	gem. § 4 (1) BauGB	vom	06.04.2017
		bis	12.05.2017
Beschluss zur öffentlichen Auslegung	am		02.07.2017
Bekanntmachung der Öffentlich. Auslegung		am	06.07.2017
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom	17.07.2017
		bis	25.08.2017
Erholung der Stellungnahmen der Behörden	gem. § 4 (2) BauGB	vom	10.07.2017
		bis	25.08.2017
Einmalige verkürzte Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB		am	18.09.2017
Beschluss zur öffentlichen Auslegung		am	02.07.2017
Öffentliche Auslegung		vom	04.10.2017
		bis	19.10.2017
Erholung der Stellungnahmen der Behörden und TdG		vom	21.09.2017
		bis	19.10.2017
Sitzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am	20.11.2017

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Länge der öffentlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergriffenen Öffentlichkeitsbeteiligungsmaßnahmen übereinstimmen.
 Muggensturm, den 21. Nov. 2017
 [Signature]
 Bürgermeister
 Öffentliche Bekanntmachung des Sitzungsbeschlusses und Aktualisierung des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften am 23. Nov. 2017

GEMEINDE MUGGENSTURM
 Bebauungsplan
 "Industriegebiet Schleifweg III"

M. 1: 1.000 L.O.
 M. 1: 3.000 DIN A3 19.06.2017



Gemeinde Muggensturm

Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Zittel, Sylvia

Datum: 23.03.2023

Lageplan zum
Bebauungsplan Schleifweg
III